



Inhalt	Seite
16. Bekanntmachung	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2022	50
17. Bekanntmachung	
Gesamtabschluss 2020 der Stadt Schwerte	55
18. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte	57
19. Bekanntmachung	
Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 24.03.2022	61

16. Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2022 vom 23.03.2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2022</u>
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	148.558.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	143.568.300 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	133.636.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.299.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.826.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.290.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.464.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.703.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	35.464.500 EUR

festgesetzt.

§ 3

	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	10.952.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** wurde 2009 aufgezehrt.

Die **allgemeine Rücklage** wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

	<u>2022</u>
Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird auf	4.990.100 EUR
festgesetzt.	

§ 5

	<u>2022</u>
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	85.000.000 EUR
festgesetzt.	

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2022</u>
1.1	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	740 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	880 v. H.
2	Gewerbsteuer auf	490 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wiederhergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW und Zweckbindung von Mehrerträgen / -einzahlungen für Mehraufwendungen / -auszahlungen gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW
 - 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen internen Verrechnungen

(Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.5. Auszahlungen für Investitionen können gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.

1.6. Es bleibt dem Amt für Finanzen vorbehalten, einzelne Konten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.

1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.
Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.

2. Haushaltsüberschreitungen:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

2.1. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,

2.2. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 25.000 EUR oder bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen / Auszahlungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe,

2.3. wenn im Einzelfall eine Mehrauszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 EUR vorliegt.

2.4. Bei Haushaltsüberschreitungen über die in den Ziffern 2.2. und 2.3. hinausgehenden Grenzen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung bis zu einem Betrag von 50.000 EUR.

2.5. Stehen dem Bruttobetrag der über -/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter gegenüber, unterliegt lediglich der verbleibende Nettobetrag den Entscheidungszuständigkeiten des § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 8 Nummern 2 – 2.4 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte.

2.6. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,

- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
- die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
- die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.

2.7. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

§ 9

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:
 - 1.1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.
 - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
 - 1.3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR. Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. § 8 Nummer 1.7 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte unterliegen.
 - 1.4. Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bleiben gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW von der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung unberührt.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk
 - 1.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
 - 1.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
2. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen vom 23.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2021, Aktenzeichen 20-21-0701, angezeigt worden.

Die gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat des Kreises Unna als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 02.03.2022, Aktenzeichen 10/2021-000580 erteilt worden.

Auslegung zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2022 mit Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus und kann im Internet unter www.schwerte.de eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vom 23.03.2022 mit Anlagen stimmt mit dem am 16.12.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.03.2022

gez.
In Vertretung
Frommeyer
1. Beigeordneter

17. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2020 der Stadt Schwerte

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von dem Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2020 und den als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020.

Der Gesamtabschluss der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020 bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Gesamtlagebericht 2020 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, den 28.02.2022

Ulrich Halbach
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 09.03.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 431.789.862,18 EUR bestätigt. Der positive Ergebnisansatz 2020 der Stadt Schwerte von 433.102,35 Euro reduziert den vorgetragenen negativen Fehlbetrag. Dieser Fehlbetrag wird als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Der Gesamtabchluss 2020 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses werden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223 bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Außerdem kann der Gesamtabchluss im Internetportal der Stadt Schwerte aufgerufen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 10.03.2022
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

18. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte

Bekanntmachung Konzernabschluss 2020

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie des § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 03.03.2022 über den Konzernabschluss zum 31.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2020 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Konzernlageberichtes wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 04.02.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Sondervermögen Bäder Schwerte:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Konzernabschluss des Sondervermögen Bäder Schwerte – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzerneigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht des Sondervermögen Bäder Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und

haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um*

Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.*
- *holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.*
- *beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 4. Februar 2022

*Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*(Kroniger) (Black)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“*

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schwerte, 09.03.2022

Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter

gez.
Lambio

19. Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 24.03.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, und des § 8 der Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.03.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwerte stellt im Rahmen dieser Entgeltordnung und der jeweils gültigen Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte ihre Sportanlagen gemäß den geltenden Sportförderrichtlinien zur Verfügung

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer, der eine Nutzungsgenehmigung für die Sportstätte besitzt. Die Nutzungsberechtigung einerseits und die Gebührenpflicht andererseits ergeben sich bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen aus der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Der Gebührensschuldner erhält einen Gebührenbescheid, aus der sich die genutzte Sportstätte, die genutzten Stunden, das Entgelt pro Stunde und der zu zahlender Gesamtbetrag ergeben.

§ 3

Heranziehung, Fälligkeit und Nutzungsausschluss

- (1) Die für Veranstaltungen durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung an die Stadt Schwerte zu überweisen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung kann die Genehmigung widerrufen werden.
- (2) Nutzer, die die fälligen Gebühren nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Schwerte e.V. angehören, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Schwerte wird wie folgt festgesetzt:

Örtliche Sportvereine

1. Für die Sportplatzbenutzung, welche nicht per Nutzungs- und Überlassungsvertrag übertragen wurden, der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen

vom 1. bis 3. Tag pro Tag	60,00 Euro
darüber hinaus ab dem 4. Tag pro Woche insgesamt	236,00 Euro

2. Für die Sporthallenbenutzung der örtlichen Sportvereine bei Turnier- oder Sonderveranstaltungen

pro Tag	148,00 Euro
für 2 Tage	236,00 Euro
ab dem 3. Tag pro Woche insgesamt	354,00 Euro

Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen

3. Für den Trainingsbetrieb von Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen in Turn- und Sporthallen je Nutzungseinheit (Turnhalle, Einfachsporthalle oder Dreifachsporthalle zu einem Drittel) und Stunde 7,00 Euro

Gemeinsame Vorschriften für örtliche Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen

4. Für Turnier- oder Sonderveranstaltungen, die nach der Genehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.
5. Für die Nutzung der Sporthallen bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben, wenn bei diesen Einzelveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird.
6. Für Leichtathletikmeisterschaften auf Sportplätzen wird von den leichtathletiktreibenden Vereinen eine Nutzungsgebühr in Höhe von 10 % aller Startgelder brutto ohne Abzug jeglicher Kosten erhoben.

Sonderveranstaltungen

7. Die Gebühr für die außerschulische und außersportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze beträgt für
 - a. Vereine, Verbände, Gruppierungen und anderes pro Veranstaltungstag 180,00 Euro
 - b. Unternehmen bei Betriebsversammlungen und anderes 589,00 Euro
 - c. Sonderveranstaltungen 707,00 Euro
8. Die Mehrzweckhallen werden nicht für Rockveranstaltungen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter zur Verfügung gestellt.
9. Für Veranstaltungen außerschulischer und außersportlicher Art, die nach der Erteilung der Nutzungsgenehmigung abgesagt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Beschluss des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 04.12.2012 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 24.03.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.03.2022

In Vertretung

gez.

Frommeyer

1. Beigeordneter

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

